

# Mündliche StB-Prüfung 2022

## 20 wichtige Fragen und Antworten zum Insolvenzrecht

Andreas Pinter\*

Da die „nicht-steuerlichen“ Themen, die in der mündlichen StB-Prüfung abgefragt werden, vielen Kandidaten Probleme bereiten, haben unsere Autoren wieder zahlreiche Prüfungsprotokolle zu ausgewählten Themen ausgewertet und Fragen-Antworten-Kataloge für Sie erstellt. Enthalten sind darin darüber hinaus auch wesentliche Neuerungen. Gerade vor dem Hintergrund der vielen Gesetzesänderungen im Zuge der Corona-Pandemie sollten Sie die angesprochenen Themen unbedingt präsent haben! Bitte beachten Sie, dass der nachfolgende Fragen-Antworten-Katalog zum Insolvenzrecht<sup>1</sup> den Rechtsstand bei Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe am 17.11.2021 wiedergibt. Hiernach erfolgte Änderungen müssen Sie daher bis zum Termin Ihres Prüfungsgesprächs verfolgen! Beachten Sie auch den weiteren Fragen-Antworten-Kanon von Krenzin/Raßhofer zum Berufsrecht in dieser Ausgabe, SteuerStud 1/2022, NWB GAAAH-94133. Alle Fragen-Antworten-Kataloge im Überblick finden Sie am Ende dieses Beitrags.

Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud-WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2022 – Insolvenzrecht“**. Mehr dazu erfahren Sie am Ende dieses Beitrags.

### I. Neuerungen

#### 1. In welchen Fällen besteht für einen GmbH-Geschäftsführer eine Insolvenzantragspflicht und welche Änderungen galten im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie?

Die Antragspflichten (und -fristen) sind in § 15a InsO geregelt. Eine Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags besteht in den Fällen der *Zahlungsunfähigkeit* sowie der *Überschuldung*. Die Insolvenzantragspflicht trifft gem. § 15a InsO den/die Geschäftsführer der GmbH. Bei einer GmbH ohne Geschäftsführer besteht eine Antragspflicht der Gesellschafter, es sei denn, diese haben keine Kenntnis vom Vorliegen der Insolvenzvoraussetzungen bzw. von der Führungslosigkeit der Gesellschaft. Wer einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt, macht sich gem. § 15a Abs. 4 InsO strafbar.

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO war gem. § 1 COVInsAG<sup>2</sup> ab dem 1.3.2020 bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Dies galt allerdings *nicht*, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruhte oder keine Aussichten darauf bestanden, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Da es im Einzelfall schwierig ist zu bestimmen, ob die Insolvenzreife „pandemiebedingt“ ist, wurde eine gesetzliche Vermutung geregelt: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wurde vermutet, dass die Insolvenzreife

auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Von der Ermächtigung in § 4 COVInsAG, durch Rechtsverordnung den Aussetzungszeitraum bis max. zum 31.3.2021 zu verlängern, hat die Bundesregierung keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr wurde per Gesetz<sup>3</sup> geregelt, lediglich für den Insolvenzgrund der *Überschuldung* die Aussetzung der Antragspflicht *bis zum 31.12.2020* zu verlängern.

Sodann sah das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020<sup>4</sup> vor, dass diese Insolvenzantragspflichten für den gesamten *Januar 2021* ausgesetzt waren.

Aufgrund der nur schleppenden Auszahlungen finanzieller Hilfeleistungen i. R. staatlicher Hilfsprogramme wurde schließ-

\* Dipl.-Kaufmann, ist Rechtsanwalt in München. Darüber hinaus ist er als Dozent zu den Themen Verfahrensrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsrecht, BGB/HGB und Gesellschaftsrecht sowie Insolvenzrecht für das Steuerrechts-Institut KNOLL tätig sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule für angewandtes Management in Ismaning bei München.

1 Der nachfolgende Beitrag ergänzt den Beitrag aus dem letzten Prüfungsturnus (Pinter, SteuerStud 1/2021 S. 22 NWB TAAAH-63155). Teilweise werden Fragen dabei wiederholt aufgegriffen, da es sich um absolute „Dauerbrenner“ handelt, die für die mündliche StB-Prüfung 2022 unverzichtbar sind!

2 In der Fassung des Art. 1 (Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz [COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht v. 27.3.2020, BGBl 2020 I S. 569.

3 Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes v. 25.9.2020, BGBl 2020 I S. 2016.

4 Art. 10 (Änderung des COVInsAG) des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020, BGBl 2020 I S. 3256.

lich durch eine erneute Anpassung des § 1 Abs. 3 COVInsAG geregelt<sup>5</sup>, dass die Insolvenzantragspflicht *bis zum 30.4.2021* ausgesetzt wurde für Unternehmen, die im Zeitraum vom 1.11.2020 bis zum 28.2.2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen i. R. staatlicher Hilfsprogramme gestellt haben, außer wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung bestand bzw. die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend war. Diese Aussetzung der Insolvenzantragspflicht galt sowohl für den Insolvenzantragsgrund der Zahlungsunfähigkeit als auch für den der Überschuldung.

Seit dem 1.5.2021 gilt die Insolvenzantragspflicht wieder in vollem Umfang.

**2. Welche Frist ist für die Stellung des Insolvenzantrags einzuhalten? Gab es hierbei Änderungen?**

Die Stellung des Insolvenzantrags muss ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Im Hinblick auf die Höchstfristen für den Antrag wurde § 15a InsO durch das SanInsFoG<sup>6</sup> mit Wirkung ab dem 1.1.2021 angepasst. In § 15a InsO wurde der Teil „spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung“ gestrichen. Nunmehr ist der Antrag *spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung* zu stellen.

Die Höchstfristen dürfen jedoch nur ausgeschöpft werden, wenn die *Möglichkeit einer Sanierung gegeben* ist. Kommen von Anfang an Sanierungsmaßnahmen *nicht* in Betracht, ist der Antrag *unverzüglich* zu stellen.

**3. Wann liegt der Insolvenzgrund der Überschuldung vor und welche weiteren Änderungen gab es dabei bzgl. der Insolvenzantragspflicht?**

Die Überschuldung nach § 19 InsO ist ein zusätzlicher Eröffnungsgrund (u. a.) bei juristischen Personen und liegt vor, wenn die Passiva die Aktiva überwiegen. Zu unterscheiden ist dabei allerdings die (bloße) bilanzielle Überschuldung von der insolvenzrechtlichen Überschuldung: Während sich die *bilanzielle Überschuldung* bereits dadurch ergibt, dass die Verbindlichkeiten das Eigenkapital übersteigen, kann eine nach § 19 InsO relevante Überschuldung nur aufgrund einer *Sonderbilanz (Überschuldungsstatus bzw. Überschuldungsbilanz)* festgestellt werden. Für diese Sonderbilanz gelten andere Bewertungsgrundsätze als für den Jahresabschluss gem. §§ 252 ff. HGB. Zudem gilt der sog. *modifiziert zweistufige Überschuldungsbegriff*. Überschuldung liegt danach vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Damit kann es auch bei einem negativen Vermögenssaldo an einer Überschuldung i. S. von § 19 InsO fehlen, wenn die Fortführungsprognose positiv ist.

Die Vorschrift wurde in diesem Zusammenhang durch das SanInsFoG<sup>7</sup> angepasst, um die *Fortführungsprognose* zu konkretisieren. In § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO wurden nach dem Wort „Unternehmens“ die Wörter „in den nächsten zwölf Monaten“ eingefügt. Dies ist kürzer als der bis dahin

betrachtete Zeitraum, wo für die Prognose im Allgemeinen das aktuelle und das kommende Wj. betrachtet wurde.

**4. Gab es im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie Abweichungen bzgl. des Prognosezeitraums bei der Überschuldung?**

Da pandemiebedingt auch ein Prognosezeitraum von zwölf Monaten problematisch sein kann, wurde i. R. des SanInsFoG zusätzlich ein neuer § 4 COVInsAG angefügt<sup>8</sup>, wodurch der Prognosezeitraum *im Jahr 2021*, abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO (s. o.), bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von zwölf Monaten auf *vier Monate* verkürzt wurde.

**5. Welcher Prognosezeitraum ist für die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit zugrunde zu legen?**

Ein Schuldner kann die Eröffnung auch wegen (bloß) drohender Zahlungsunfähigkeit beantragen (§ 18 InsO). Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, im Zeitpunkt der Fälligkeit die bestehenden Zahlungspflichten zu erfüllen. Mit Wirkung ab 1.1.2021 wurde durch das SanInsFoG<sup>9</sup> der Prognosezeitraum konkretisiert. § 18 Abs. 2 InsO wurde durch einen Satz 2 ergänzt, wonach nun in aller Regel ein Prognosezeitraum von *24 Monaten* zugrunde zu legen ist.

**6. Welche Änderung gab es bei der Geschäftsleiterhaftung im Zusammenhang mit Zahlungsverboten im Fall der Insolvenzreife?**

Die bislang in den gesellschaftsrechtlichen Gesetzen verstreuten Regelungen zu den Zahlungsverboten im Fall der Insolvenzreife von haftungsbeschränkten Rechtsträgern (§ 64 GmbHG, § 92 Absatz 2 AktG, § 130a Absatz 1, auch i. V. mit § 177 Satz 1 HGB, § 99 GenG) wurden durch das SanInsFoG<sup>10</sup> mit dem *neu geschaffenen § 15b InsO* in die InsO integriert und zu einer *rechtsformneutralen Vorschrift* zusammengefasst. Die Regelungen sind wesentlich detaillierter als in den bisherigen Vorschriften und schaffen dadurch eine größere Rechtssicherheit für Geschäftsleiter.

**7. Was hat sich im Restschuldbefreiungsverfahren geändert?**

Am 16.7.2019 ist die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) in Kraft getreten. Das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossen-

5 Vgl. Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenden Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 v. 15.2.2021, BGBl 2020 I S. 237.  
 6 Art. 5 (Änderung der InsO) des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020, BGBl 2020 I S. 3256.  
 7 Art. 5 (Änderung der InsO) des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020, BGBl 2020 I S. 3256.  
 8 Art. 10 (Änderung des COVInsAG) des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020, BGBl 2020 I S. 3256.  
 9 Art. 5 (Änderung der InsO) des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020, BGBl 2020 I S. 3256.  
 10 Art. 5 (Änderung der InsO) des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020, BGBl 2020 I S. 3256.

schafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (RestSchBÄndG) v. 22.12.2020 setzt die Vorgaben dieser Richtlinie für den Bereich Entschuldung in deutsches Recht um. Hauptregelungspunkt ist durch eine *Änderung des § 287 InsO*<sup>11</sup> die *Verkürzung des regelmäßigen Restschuldbefreiungsverfahrens* von sechs auf nunmehr drei Jahre. Auf die Erfüllung besonderer Voraussetzungen (etwa die Deckung der Verfahrenskosten oder die Erfüllung von Mindestbefriedigungsanforderungen) wird dabei verzichtet. Das dreijährige Restschuldbefreiungsverfahren gilt pandemiebedingt rückwirkend bereits für alle *ab dem 1.10.2020 beantragten Insolvenzverfahren*. Für Insolvenzverfahren, die im *Zeitraum vom 17.12.2019 bis einschließlich 30.9.2020* beantragt wurden, wird das derzeit sechsjährige Verfahren monatsweise verkürzt (s. *Art. 103k des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung*<sup>12</sup>).

### 8. Fassen Sie die wichtigsten Eckpunkte zum Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz zusammen!

Das SanInsFoG v. 22.12.2020 trat ganz überwiegend am 1.1.2021 in Kraft. Es nimmt wichtige *Anpassungen des Sanierungs- und Insolvenzrechts* in den Regelungsbereichen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) v. 7.12.2011 und in der Digitalisierung von Insolvenzverfahren vor. Auch die Sondersituation der COVID-19-Pandemie wird berücksichtigt (s. Fragen 1–6). Das SanInsFoG enthält 25 Artikel und ändert zahlreiche Gesetze (etwa die InsO und das COVInsAG).

Von besonderer Bedeutung sind die Neuregelungen in Art. 1 des SanInsFoG, nämlich die Schaffung des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – *StaRUG*)<sup>13</sup>. Darin werden erstmalig vorinsolvenzliche Restrukturierungsinstrumente geschaffen, die Insolvenzen vermeiden und Restrukturierungen erleichtern sollen. Angesiedelt ist es zwischen der Sanierung ohne Hilfen und der Insolvenz in Eigenverwaltung. Ein zentrales Element ist die Möglichkeit der präventiven Restrukturierung, also eines vorinsolvenzlichen Verfahrens zur Vermeidung einer Insolvenz (*vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit*). Den Kern des Restrukturierungsverfahrens bildet der Restrukturierungsplan. Er ähnelt dem Insolvenzplan (s. Frage 16), ist aber gerade auf die Vermeidung der Insolvenz gerichtet.

### 9. Inwieweit besteht eine Hinweispflicht des Steuerberaters im Hinblick auf das Vorliegen von Insolvenzgründen?

#### Gibt es hierzu eine gesetzliche Regelung?

Nach dem BGH<sup>14</sup> hat der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater zum einen eine *Prüfungspflicht*, ob etwas der Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen könnte, und zum anderen eine *Hinweispflicht* auf einen möglichen Insolvenzgrund. Diese Pflichten wurden nunmehr *gesetzlich geregelt*: In § 102 *StaRUG* (s. hierzu bereits Frage 8) wurde die BGH-Rspr. zu Prüfungs- und Hinweispflichten von Steuerberatern im Hinblick auf das Vorliegen von Insolvenzgründen normiert. Danach haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte

bei der Erstellung eines Jahresabschlusses einen Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrunds nach den §§ 17–19 InsO und auf die sich daran anknüpfenden Pflichten hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzzureife nicht bewusst ist.

### 10. Wann ist eine Steuerschuld eine Insolvenzforderung und wann eine Masseforderung? Inwiefern gab es in diesem Zusammenhang eine Änderung?

Generell ist zu unterscheiden zwischen *Insolvenzforderungen gem. § 38 InsO* und *Masseforderungen gem. § 55 InsO*:

Eine *Insolvenzforderung* liegt im Hinblick auf Steuerschulden vor, wenn die Steuerschuld zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits „begründet“ war. Das Begründetsein setzt das Entstandensein der Forderung nicht voraus. Die InsO nimmt damit die Einordnung der einzelnen Forderungen als Insolvenzforderungen oder Masseverbindlichkeit nicht nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Forderung vor. Dieser Zeitpunkt – und damit auch die steuerlichen Bestimmungen über das Entstehen der Steuerforderung – sind für die insolvenzrechtliche Einordnung ohne Bedeutung. „Begründet“ i. S. des § 38 InsO ist ein Anspruch dann, wenn im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Schuldverhältnis bereits besteht und der schuldrechtliche Grund bereits geschaffen ist. Dann geht die später entstehende Forderung auf das vorinsolvenzliche Verhalten des Insolvenzschuldners zurück, und die Forderung ist als Insolvenzforderung einzuordnen. Für die insolvenzrechtliche Einordnung der Steuerforderung bedeutet dies, dass die Steuerforderung immer dann Insolvenzforderung nach § 38 InsO ist, wenn der der Steuerforderung zugrunde liegende (zivilrechtliche) Sachverhalt, welcher zu der Entstehung des Steueranspruchs führt, von dem Insolvenzschuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwirklicht worden ist. Der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerforderung ist dabei ohne Bedeutung.

Folglich ist der Steueranspruch in dem Zeitpunkt „begründet“ i. S. des § 38 InsO, in dem der Stpfl. den *steuerbegründenden Tatbestand verwirklicht* hat. Eine Steuerforderung kann also i. S. des § 38 InsO „begründet“ und damit Insolvenzforderung sein, *bevor* sie im steuerrechtlichen Sinne (§ 38 AO) entstanden ist. Dies gilt insbesondere für Steuerforderungen, die wie die Einkommensteuer (§ 36 Abs. 1 EStG), die Umsatzsteuer (§ 13 Abs. 1 UStG) und die Gewerbesteuer (§ 18 GewStG) für das Entstehen auch an den Ablauf eines bestimmten Zeitraums (z. B. des Veranlagungs-, Erhebungs- oder des Voranmeldezeitraums) anknüpfen. Ist eine Steuerforderung im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht gem. § 38 AO entstanden, ist nur die zum

11 Art. 2 (Änderung der InsO) des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (RestSchBÄndG) v. 22.12.2020, BGBl 2020 I S. 3328.

12 Art. 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur InsO) des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (RestSchBÄndG) v. 22.12.2020, BGBl 2020 I S. 3328.

13 Vgl. hierzu auch Krenzen/Raßhofer, *SteuerStud* 1/2022, Fragen 25 ff. NWB GAAAH-94133.

14 BGH, Urteil v. 26.1.2017 - IX ZR 285/14 NWB JAAAG-37973.



Eröffnungszeitpunkt bereits begründete Teilsteuerforderung anzumelden.

Dagegen handelt es sich um *Masseforderungen*, wenn die Steuerschuld erst *nach* der Verfahrenseröffnung „begründet“ worden ist. Diese Steuerforderungen sind i. d. R. sonstige Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 InsO. Dies gilt ebenfalls für Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, also die in § 55 Abs. 4 InsO aufgezählten Verbindlichkeiten. *Zum 1.1.2021* wurde diese Vorschrift *geändert*. Nun gehört auch während der vorläufigen Eigenverwaltung (s. auch Frage 12) vom Schuldner vereinnahmte Umsatzsteuer zu den Masseverbindlichkeiten. Dies stellt somit eine Privilegierung des FA dar, denn solche Verbindlichkeiten werden vorweg befriedigt und sind somit für das FA sowie die übrigen Gläubiger eher zu realisieren als Insolvenzforderungen.

#### 11. Welche interessanten Urteile zum Insolvenzrecht gab es seit Mitte 2020?<sup>15</sup>

- *BGH-Urteil zur Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit bei gewährter Zahlungserleichterung*<sup>16</sup>: Eine GmbH musste ein Ordnungsgeld wegen verspäteter Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses bezahlen. Wegen Zahlungsschwierigkeiten wurde eine Ratenzahlung vereinbart. Der Insolvenzverwalter begehrte die Rückzahlung der Raten aufgrund insolvenzrechtlicher Anfechtbarkeit (§ 133 Abs. 1 InsO a. F.), da der Gläubiger Kenntnis von einem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners, also der GmbH, gehabt habe.

In diesem Zusammenhang äußerte der BGH, dass die Rspr. zum Gläubigerbenachteiligungsvorsatz einer neuen Ausrichtung bedürfe. Ebenso einer neuen Ausrichtung bedürfe die Rspr., wonach allein aus der vom Anfechtungsgegner erkannten Zahlungsunfähigkeit gefolgert wird, dieser kenne i. d. R. auch den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners. Der BGH fügte hinzu, dass die bisherige Rspr., wonach ein Schuldner, der zahlungsunfähig ist und seine Zahlungsunfähigkeit kennt, in aller Regel mit Benachteiligungsvorsatz handelt, nicht länger haltbar ist, sowie dem Willen des Gesetzgebers widerspricht. Denn die Regelung des § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO beruht auf dem Gedanken, dass ein Gläubiger, der eine kongruente Deckung erhalten hat, grds. darauf vertrauen können soll, die ihm zustehende Leistung behalten zu dürfen.

Der BGH ist deshalb der Ansicht, dass der Bezugspunkt des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes erweitert werden muss. Der *Gläubigerbenachteiligungsvorsatz* des Schuldners setzt im Fall der erkannten Zahlungsunfähigkeit nunmehr zusätzlich voraus, dass der Schuldner im maßgeblichen Zeitpunkt wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht vollständig befriedigen zu können. Der für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung darlegungs- und beweisbelastete Insolvenzverwalter muss des Weiteren die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbe-

nachteiligungsvorsatz des Schuldners nachweisen. Dies bedeutet, der Insolvenzverwalter muss beweisen, dass der Anfechtungsgegner (also der Gläubiger) im Fall der erkannten Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im maßgeblichen Zeitpunkt zusätzlich wusste, dass der Schuldner auch künftig nicht an seine übrigen Gläubiger leisten können. Eine besonders aussagekräftige Grundlage für diese Feststellung ist die Erklärung des Schuldners, aus Mangel an liquiden Mitteln nicht zahlen zu können. Fehlt es an einer solchen Erklärung, müssen die für eine Zahlungseinstellung sprechenden sonstigen Umstände ein der Erklärung entsprechendes Gewicht erreichen. Darlegungs- und beweisbelastet für die tatsächlichen Umstände, die über die erkannte Zahlungsunfähigkeit hinaus für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und die Kenntnis von diesem erforderlich sind, ist der Insolvenzverwalter.

- *BFH-Urteil zum Rechtsweg bei Auskunftsansprüchen des Insolvenzverwalters gegenüber dem FA*<sup>17</sup>: Ein Insolvenzverwalter begehrte beim FA u. a. Auskunft darüber, wann das FA gegen den Insolvenzschuldner erstmals Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet hat, die nicht zur sofortigen Befriedigung der zu vollstreckenden Forderungen geführt haben, und ob und wenn ja, wann der Insolvenzschuldner um Stundung, Aussetzung der Vollstreckung oder Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung gebeten hat. Der Auskunftsanspruch wurde ausschließlich auf das Informationsfreiheitsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern gestützt. Das FA lehnte den Auskunftsantrag nach § 32c Abs. 1 Nr. 2 AO ab. In der Rechtsbehelfsbelehrung wies das FA darauf hin, dass gegen die Entscheidung Klage beim FG erhoben werden könne. Fraglich war, ob tatsächlich der Rechtsweg zum FG eröffnet war oder ob der Rechtsstreit an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen ist.

Der BFH entschied, dass für Rechtsstreitigkeiten, die Auskunftsansprüche des Insolvenzverwalters nach einem Informationsfreiheitsgesetz betreffen, nicht der Finanzrechtsweg, sondern der *Verwaltungsrechtsweg* eröffnet ist. Der Gesetzgeber hat reagiert und mittlerweile den Rechtsweg der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen (§ 32i Abs. 2 Satz 2 AO n. F. i. V. mit § 32i Abs. 7 Nr. 1 AO n. F.).

- *Beschluss des OLG Düsseldorf zur Fortführungsprognose i. R. der Überschuldungsprüfung bei Start-ups*<sup>18</sup>: Das OLG Düsseldorf entschied, dass bei einem Start-up die Grundsätze, die der BGH<sup>19</sup> für eine *positive Fortbestehensprognose i. R. der Überschuldungsprüfung* aufgestellt hat, nicht uneingeschränkt anwendbar sind. Ausschlaggebend ist, dass das Unternehmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Lage sein wird, seine im Prognosezeitraum fälligen Zahlungsverpflichtungen zu decken – hierfür können die erforderlichen Mittel auch von Dritten (Fremdkapitalgeber

15 Lesen Sie darüber hinaus den RechtsprechungsRadar von Uhländer, SteuerStud 7/2021 S. 457 NWB HAAA-79

16 BGH, Urteil v. 6.5.2021 - IX ZR 72/20 NWB PAAA-82628; ausführliche Kommentierung bei Schädlich, NWB 34/2020 S. 3198 NWB DAAA-93136.

17 BFH, Beschluss v. 16.6.2020 - II B 65/19, BStBl 2020 II S. 622 NWB BAAA-56286.

18 OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.7.2021 - 12 W 7/21 NWB DAAA-89696.

19 Vgl. z. B. BGH, Urteil v. 23.1.2018 - II ZR 246/15 NWB NAAAG-78045.

oder Eigentümer) zur Verfügung gestellt werden. Wenn ein Investor das Unternehmen bereits in der Vergangenheit mit erheblichen Beträgen finanziell unterstützt und zudem deutlich gemacht hat, in der Gründungsphase bei Vorlage einer nachvollziehbaren Planung und Nachweis des Finanzbedarfs weitere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, darf der Geschäftsführer von einer positiven Prognose ausgehen. Allerdings muss ein *nachvollziehbares Konzept* vorliegen, das künftig eine Ertragsfähigkeit des Unternehmens erwarten lässt, und es dürfen keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, dass der Investor das Start-up nicht weiterfinanzieren wird. Ein einklagbarer Anspruch auf die Finanzierungsbeiträge ist für die positive Fortbestehensprognose jedoch nicht erforderlich.

## II. Allgemeine Fragen zum Insolvenzrecht

### 12. Was versteht man unter „Eigenverwaltung“?

Die Möglichkeit der „Eigenverwaltung“ ist eine vom Antrag des Schuldners abhängige Ausnahme, vorgesehen für Fälle, in denen eine fortbestehende, *durch einen Sachwalter (§ 274 InsO) beaufsichtigte Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners* Vorteile haben kann (Unentbehrlichkeit der Kenntnisse und Erfahrungen des Schuldners, Insolvenzauslösung außerhalb der Verantwortungssphäre des Schuldners). Zur Vorbereitung der Eigenverwaltung dient entweder das „*vorläufige Eigenverwaltungsverfahren*“ (s. insbesondere §§ 270b, 270c InsO) oder das „*Schutzschirmverfahren*“ (§ 270d InsO). Beide Verfahren sind Insolvenzeröffnungsverfahren. Mit der Insolvenzeröffnung endet ein „Schutzschirmverfahren“ bzw. eine „vorläufige Eigenverwaltung“.

Im Rahmen der „Eigenverwaltung“ hat anstelle eines Insolvenzverwalters *der Schuldner selbst* u. a. die Verzeichnisse der Massegegenstände und der Gläubiger sowie die Vermögensübersicht zu erstellen (§ 281 Abs. 1 InsO), Bericht (im Berichtstermin) zu erstatten (§ 281 Abs. 2 Satz 1 InsO), die Masse zu verwerten und zu verteilen (§§ 282, 283 InsO) sowie über die Erfüllung gegenseitiger Verträge und die Aufnahme von Prozessen zu entscheiden. Der Schuldner bleibt hier auch selbst steuerlich verpflichtet (kein § 34 Abs. 3 AO zu Lasten des Sachwalters) und Adressat der Steuerverwaltungsakte. Der *Sachwalter* – anstelle, aber nicht mit den Funktionen eines Insolvenzverwalters – ist Adressat der Forderungsmeldungen seitens der Insolvenzgläubiger (§ 270f Abs. 2 Satz 2 InsO), *beaufsichtigt* den Schuldner (§ 274 InsO; § 277 InsO), kann vom Schuldner verlangen, dass Zahlungen nur an und durch den Sachwalter erfolgen (§ 275 Abs. 2 InsO, dann allerdings wohl auch eigene Steuerzahlungspflichten des Sachwalters über § 35 AO), zeigt Masseunzulänglichkeit dem Insolvenzgericht an (§ 285 InsO) und kann durch entsprechende Informationen für die *Aufhebung der „Eigenverwaltung“* sorgen (§ 274 Abs. 3 InsO).

### 13. Erläutern Sie das „Schutzschirmverfahren“!

Das „Schutzschirmverfahren“ dient wie das „vorläufige Eigenverwaltungsverfahren“ (s. insbesondere §§ 270b, 270c InsO) der *Vorbereitung und Durchführung der Sanierung* von Unternehmen. Ein Schuldner hat damit bereits bei drohender

Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters (also nicht eines vorläufigen Insolvenzverwalters!) und frei von Vollstreckungsmaßnahmen, ein Sanierungskonzept auszuarbeiten.

Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei *drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung* gestellt sowie die *Eigenverwaltung* beantragt und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines *Insolvenzplans* (§ 270d InsO). Im „Schutzschirmverfahren“ hat der Schuldner im Gegensatz zur „vorläufigen Eigenverwaltung“ einige zusätzliche Rechte; dazu gehört, dass er sich grds. seinen Sachwalter aussuchen darf.

Spätestens nach drei Monaten muss im „Schutzschirmverfahren“ ein Insolvenzplan vorgelegt werden (§ 270d Abs. 1 InsO). Bei einer „vorläufigen Eigenverwaltung“ existiert keine Pflicht zur Vorlage eines Insolvenzplans innerhalb einer bestimmten Frist.

Ist das Unternehmen schon *zahlungsunfähig*, ist das „Schutzschirmverfahren“ allerdings *nicht* mehr möglich. Der Schuldner hat daher eine Bescheinigung vorzulegen, dass noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Das Nichtvorliegen von Zahlungsunfähigkeit und vor allem die eine gewisse Vorlaufzeit (und Kosten) verursachende Bescheinigung stellen *in der Praxis hohe Hürden* dar. Das führt im Ergebnis dazu, dass viele sanierungsbedürftige Unternehmen anstelle des „Schutzschirmverfahrens“ die „vorläufige Eigenverwaltung“ beantragen.

### 14. Was ist ein „Aussonderungsrecht“? Nennen Sie Beispiele!

Ein „Aussonderungsrecht“ ermöglicht die *Herausnahme eines Gegenstands aus der Insolvenzmasse*. Ein aussonderungsberechtigter Gläubiger (§ 47 InsO) kann daher geltend machen, dass ein Gegenstand aufgrund eines persönlichen oder dinglichen Rechts nicht zur Masse gehört. Ein solches „Aussonderungsrecht“ hat z. B. der Eigentümer eines Gegenstands (etwa aufgrund eines Eigentumsvorbehalts), ein Vermieter, Verleiher oder Verpächter.

### 15. Was ist ein „Absonderungsrecht“? Nennen Sie Beispiele!

Ein „Absonderungsrecht“ gibt ein *Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös eines Gegenstands*, der sich zwar im Vermögen des Schuldners befindet, aber mit Rechten (z. B. Pfandrechten) zugunsten des Gläubigers belastet ist (§§ 49 ff., §§ 165 ff. InsO). Zur abgesonderten Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen berechtigen z. B. Grundpfandrechte (Hypotheken, Grundschulden). Bei beweglichen Gegenständen der Insolvenzmasse erfolgt abgesonderte Befriedigung z. B. aufgrund gesetzlicher Pfandrechte (§ 50 InsO). Auch Ansprüche aus Sicherungsübereignung oder Zurückbehaltungsrechten in bestimmten Fällen (§ 51 InsO) können zu abgesonderter Befriedigung berechtigen.

### 16. Was ist ein „Insolvenzplan“?

Ein „Insolvenzplan“ ist ein *Sanierungsplan, um ein Unternehmen in einem Insolvenzverfahren zu erhalten*. Ziel des

„Insolvenzplanverfahrens“ ist somit in erster Linie die Sanierung des notleidenden Unternehmens durch privatautonome Maßnahmen der Beteiligten (s. § 218 Abs. 3 InsO, § 243 InsO, § 244 InsO, § 247 InsO). Die Verwertung und Verteilung des Schuldnervermögens i. R. eines „Insolvenzplans“ stellen eine gleichberechtigte Alternative zur Durchführung der Regelabwicklung dar (vgl. § 1 InsO und § 217 InsO).

**17. Wann liegt eine „kongruente Deckungshandlung“ und wann eine „inkongruente Deckungshandlung“ vor?**

- ▶ Eine „kongruente Deckungshandlung“ liegt vor, wenn die Rechtshandlung des Schuldners dem begünstigten Gläubiger eine Befriedigung (z. B. Bezahlung einer offenen Forderung) oder eine Sicherung (z. B. Grundschuld, Sicherungsübereignung, Pfandrecht) gewährt, die dieser genauso in der gewährten Form und zum gegebenen Zeitpunkt (nach den vertraglichen Vereinbarungen) beanspruchen durfte.
- ▶ Eine „inkongruente Deckungshandlung“ liegt dagegen vor, wenn der Gläubiger auf die Art der Zahlung oder auf die Besicherung keinen Anspruch hatte.

**18. Welche Unterschiede ergeben sich für die „Vorsatzanfechtung“ bei kongruenten und inkongruenten Deckungshandlungen?**

„Deckungshandlungen“ sind Handlungen, die einem Insolvenzgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren oder ermöglichen, insbesondere also Zahlungen auf erbrachte Lieferungen und Leistungen. Für die „Vorsatzanfechtung“ von Deckungshandlungen gilt nach § 133 Abs. 2 InsO ein Anfechtungszeitraum von vier Jahren.

Liegen „kongruente Deckungshandlungen“ vor, d. h. die Bestellung der Sicherheit oder die Erfüllung der Forderung entsprach den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen, regelt § 133 Abs. 3 i. V. mit Abs. 1 InsO, dass für eine Anfechtung eine Kenntnis des Gläubigers von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit bestanden haben muss. Die Kenntnis der bloß drohenden Zahlungsunfähigkeit genügt nicht. Hat der Gläubiger dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewährt, wird vermutet, dass er eine etwaige Zahlungsunfähigkeit nicht kannte; der Insolvenzverwalter muss in diesen Fällen den (Gegen-)Beweis führen, dass der Gläubiger doch hiervon Kenntnis hatte. Die Gewährung einer Ratenzahlung darf somit nicht als Indiz dafür angesehen werden, dass der Gläubiger mit einer möglichen Zahlungsunfähigkeit rechnete.

**19. Ein GmbH-Geschäftsführer erkennt, dass in der Bilanz dem Anlage- und Umlaufvermögen von 9.850.000 € mittlerweile Fremdkapital von 10.100.000 € gegenübersteht. Ein Gläubiger, dem die GmbH 300.000 € schuldet, erklärt sich bereit zu helfen. Was kann außer einer Rangrücktrittserklärung unternommen werden, um einen Insolvenzantrag zu vermeiden?**

Mit Gläubigern und/oder Gesellschaftern kann ein *auflösend bedingter Forderungserlass* vereinbart werden. Als auflösende Bedingung wird die Besserung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners festgelegt (*Forderungsverzicht mit Besserungsabrede*). Die Überschuldung wäre damit beseitigt; eine Insolvenzantragspflicht besteht nicht.

**20. Greift für Lohnzahlungen des Arbeitgebers das „Bargeschäftsprivileg“?**

In Bezug auf die Anfechtbarkeit von Lohnzahlungen ist in § 142 Abs. 2 Satz 2 InsO gesetzlich klargestellt, dass ein Bargeschäft gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Lohnzahlung drei Monate nicht übersteigt; dies entspricht auch der BAG-Rspr.<sup>20</sup>.

**WISSENSCHECK**

Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2022 – Insolvenzrecht“**, NWB HAAA-87690! Mithilfe des QR-Codes haben Sie direkt Zugriff auf dieses Online-Training:



Weiterführende Infos zu den WissensChecks und zum Anmeldeverfahren lesen Sie in SteuerStud 11/2021 S. 792, NWB DAAA-87515, sowie SteuerStud 12/2021 S. 872, NWB BAAA-92305.

Alle SteuerStud-Lernmaterialien zur Vorbereitung haben wir ferner auf einer Übersichtsseite, dem **PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2022**, unter NWB AAAA-61764 für Sie zusammengestellt.




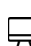

SteuerStud-Reihe: Mündliche StB-Prüfung 2022 – Wichtige Fragen und Antworten zu nicht-steuerlichen Themen	
100 wichtige Fragen und Antworten zum Bürgerlichen Recht	SteuerStud 11/2021 S. 754, NWB PAAA-87511
60 wichtige Fragen und Antworten zum Handels- und Gesellschaftsrecht	SteuerStud 12/2021 S. 817, NWB XAAA-92302
20 wichtige Fragen und Antworten zum Insolvenzrecht	SteuerStud 1/2022, NWB WAAA-94132
30 wichtige Fragen und Antworten zum Berufsrecht	SteuerStud 1/2022, NWB GAAA-94133
30 wichtige Fragen und Antworten zum Europarecht und Europäischen Steuerrecht	SteuerStud 2/2022
60 wichtige Fragen und Antworten zu den Themen VWL/BWL	SteuerStud 2/2022

**AUTOR**

**Andreas Pinter**, Dipl.-Kaufmann, ist Rechtsanwalt in München. Darüber hinaus ist er als Dozent zu den Themen Verfahrensrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsrecht, BGB/HGB, Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht für das Steuerrechts-Institut KNOLL tätig sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule für angewandtes Management in Ismaning bei München.

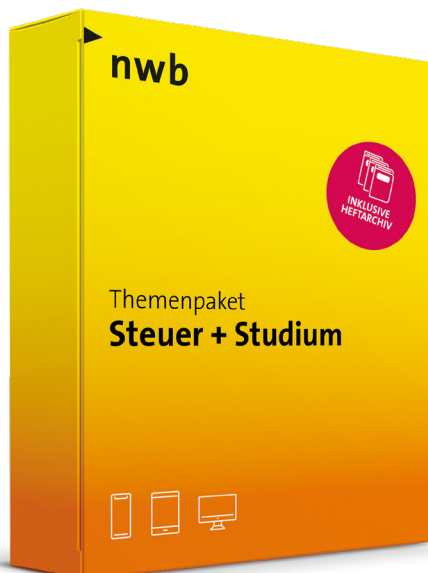
<sup>20</sup> BAG, Urteil v. 6.10.2011 - 6 AZR 262/10, BAGE 139 S. 235.

## Ihre schnellen Bestellwege:

-  Service-Fon  
02323.141-940
-  Fax  
02323.141-173
-  E-Mail  
bestellungen@nwb.de
-  Internet  
go.nwb.de/sus
-  Postanschrift  
NWB Verlag GmbH & Co. KG  
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma   Kanzlei   Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel   Vorname   Name*	
Funktion	
Straße   Postfach*	
PLZ   Ort*	
Tel.-Nr.   Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97171



## JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)

Für mich kommt nach dem Gratis-Test  
**der Ausbildungspreis\* von**

**16,60 €** monatlich (1 Lizenz) infrage

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test zum Preis von 24,90 € monatlich inkl. Lizenzen für 5 Nutzer

\* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.  
Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

### Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

**Bezugsbedingungen:** Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für € 4,- (D) und € 1,10 Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland € 2,20). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:  
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

**Widerrufsbelehrung:** Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

**Datenschutzhinweise:** Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz

  
Datum | Unterschrift

 **nwb** VERLAG